

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Schulverein "Neuwiedenthal" e. V. und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Schulverein "Neuwiedenthal" e. V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schulkinder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule. Diese fördern die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule, insbesondere die modernen unterrichtlichen Bestrebungen und die auf die Unterstützung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie Klassenreisen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalten und dergleichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel**

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Stiftungen und Spenden jeder Art.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

### **§ 4 Eintritt**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

### **§ 5 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt aus dem Verein.

### **§ 6 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5,00 Euro je Kind im Halbjahr. Bei mehr als 3 Kindern an dieser Schule sind es 3,00 Euro je Kind.

Der Beitrag wird halbjährlich durch die Lehrer eingesammelt.

## **§ 7** Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus 3 Personen:

erster Vorsitzender  
zweiter Vorsitzender  
Kassenwart

Gesetzlicher Vorstand sind erster und zweiter Vorsitzender. Sie sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Alle zwei Jahre werden die Vorstandsmitglieder durch die Hauptversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8** Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer, der die Kasse und die Rechnungsführung zu überprüfen hat. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9** Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In der Hauptversammlung im ersten Viertel jedes Jahres erfolgt die Vorlegung der Jahresabrechnung. Alle zwei Jahre findet in dieser Hauptversammlung auch die Wahl des Vorstandes statt. Eine Wiederwahl ist möglich. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift auszunehmen.

## **§ 10** Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Schulbehörde der Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schüler von Hausbrucher Schulen zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## **§ 11** Satzungsänderungen

Beschlüsse und Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwaltung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.